

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/12 S

L 10 SB 41/12 B (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 30 SB 505/08 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 9. Juli 2012 - L 10 SB 41/12 B - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Klage auf Festsetzung eines höheren Grades der Behinderung mit Urteil vom 19.10.2011 abgewiesen und den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Sprungrevision mit Beschluss vom 9.12.2011 abgelehnt, weil die Zustimmung des Gegners dem Antrag nicht beigelegt war. Die beantragte Wiedereinsetzung hat das SG mit Beschluss vom 24.2.2012 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 9.7.2012 zurückgewiesen. Die Klägerin selbst hat gegen diesen Beschluss mit einem am 25.7.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Darauf ist die Klägerin auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

